



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

8. Juni 2016

Nummer 14

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Bürgerberatungstag der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt am 22. Juni 2016 in Bismark	73
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Aland (Hebesatzsatzung)	73
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Altmärkische Höhe (Hebesatzsatzung)	73
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Zehrental (Hebesatzsatzung)	74
2. Hansestadt Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung	74
Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2016	74
Bekanntmachung der Haushaltssatzung	74
2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal - Kostenbeitragsatzung- Kindertageseinrichtungen -	75
3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung für die Einladung zur Aufklärungsversammlung zum geplanten Flurbereinigungsverfahren A 14 Schernikau	75
4. Unterhaltungsverband „Trübengraben“	
Öffentliche Bekanntmachung	75

Bürgerberatungstag der Landesbeauftragten

- **Anträge nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen:**
Strafrechtliche, Verwaltungsrechtliche, Berufliche Rehabilitierung
- **Monatliche Zuwendung „Opferrente“**
- **Kinderheime**
- **Anträge nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung**
- **Anträge auf Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes**
(Personalausweis erforderlich)

Mi, 22. 6., 9–17 Uhr, im Bürgerhaus, Sitzungsraum, Breite Straße 49, 39629 Bismark (Altmark)

Veranstalter: Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt, Klewitzstraße 4, 39112 Magdeburg, Tel.: 03 91 / 5 67-50 51, Fax: 03 91 / 5 67-50 60.

Hintergrundinformationen:

Nach den erfolgreichen und gut besuchten Beratungstagen des vergangenen Jahres wird das Angebot einer individuellen und unterstützenden Beratung für betroffene Bürgerinnen und Bürger fortgeführt. Bereits seit mehreren Jahren nehmen durchschnittlich 40 Besucher die Termine wahr, weshalb eine rege Nachfrage erwartet wird.

Menschen, die wohnortnah eine individuelle Beratung suchen, haben die Gelegenheit eine solche bei der nächsten Sprechstunde zu nutzen. Die Mitarbeiter der Landesbeauftragten ermöglichen am Beratungstag Anträge auf Akteneinsicht und führen Beratungen zur Antragsstellung durch. Hierzu ist es erforderlich, den Personalausweis vorzulegen. Unterstützt werden die Beratungstage von der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.

Das Beratungsangebot ist an Menschen gerichtet, die noch lange nach dem erlittenen Unrecht durch den SED-Staat in vielfältiger Weise darunter leiden, insbesondere:

- zu Unrecht Inhaftierte,
- von Zersetzungsmaßnahmen durch den DDR-Staatssicherheitsdienst Betroffene,
- durch Repressalien in Beruf oder Ausbildung beschädigte Personen,
- Betroffene, die Eingriffe in Eigentum und Vermögen erlitten haben,
- Verschleppte und deren Angehörige, Hinterbliebene und Angehörige von Opfern,
- Personen, die nach Akteneinsicht eine Retraumatisierung erlitten haben
- Angehörige von offiziellen und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS

Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht wurden durch den Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen, die sich auf die strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung ehemaliger DDR-Bürger beziehen.

Die strafrechtliche Rehabilitierung für Betroffene ist möglich, wenn sie aufgrund politischer Verfolgung oder sachfremden Zwecken verurteilt oder außerhalb einer gerichtlichen beziehungsweise behördlichen Anordnung zur Freiheitsentziehung genötigt wurden. Ab 180 Tagen Haftzeit gibt es eine einkommensabhängige besondere Zuwendung für Haftopfer: **mit Wirkung vom 1.1.2015 erhöht** (bis zu 300 € monatlich, einkommensabhängig).

Zudem besteht ein Anspruch auf berufliche Rehabilitierung, zum Beispiel bei Arbeits- oder Studienplatzverlust aus politischen Gründen, als Ausgleich eventueller Nachteile in der Rentenversicherung. Dazu kann als Folgeleistung unter bestimmten Voraussetzungen eine monatliche Ausgleichszahlung erfolgen von bis zu 214 € (für Rentner von 153 €, m.W.v. 1.1.2015 erhöht).

Landkreis Stendal

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Aland (Hebesatzsatzung)

Aufgrund § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) sowie § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) erlässt der Landkreis Stendal im Wege der Ersatzvornahme für die Gemeinde Aland nachfolgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Aland ab dem Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 299 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 354 v.H. |

2. Gewerbesteuer

325 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft.

Stendal, den 26.05.2016



Carsten Wulfänger
Landrat

Landkreis Stendal

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Altmärkische Höhe (Hebesatzsatzung)

Aufgrund § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) sowie § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) erlässt der Landkreis Stendal im Wege der Ersatzvornahme für die Gemeinde Altmärkische Höhe nachfolgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Altmärkische Höhe ab dem Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:


1. Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 299 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 354 v.H.
2. Gewerbesteuer 325 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft.

Stendal, den 26.05.2016




Carsten Wulfänger
Landrat

Landkreis Stendal

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Zehrental (Hebesatzsatzung)

Aufgrund § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) sowie § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) erlässt der Landkreis Stendal im Wege der Ersatzvornahme für die Gemeinde Zehrental nachfolgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Zehrental ab dem Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:


1. Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 265 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 320 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft.

Stendal, den 26.05.2016




Carsten Wulfänger
Landrat


Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Ab dem 01.07.2016 ist die Schiedsstelle I der Hansestadt Stendal wie folgt besetzt:

Vorsitzende: Frau Angelika Hörnke
Schiedsperson: Frau Heike von der Fuhr

Hansestadt Stendal, den 28.04.2016



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2016

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziff. 4, 100, 101 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 am 11.04.2016 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 63.599.500 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 66.955.000 Euro
2. im **Finanzplan** mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 59.469.200 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 61.847.100 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.709.500 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 10.042.500 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 121.800 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.341.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 9.000.000 Euro festgesetzt.


§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.
2. Gewerbesteuer 390 v. H.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 Euro am 15. August jeden Jahres fällig.

Hansestadt Stendal, den 27.05.2016



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan einschließlich der Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom 09.06.2016 bis 17.06.2015 zur Einsichtnahme im Markt 7, Zimmer 202, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung wurde nicht beanstandet, die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes angeordnet.

Hansestadt Stendal, den 27.05.2016

i. V. Ase 

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal - Kostenbeitragsatzung-Kindertageseinrichtungen -

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 30.05.2016 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal vom 16.12.2014 beschlossen:

I. Änderungen

§ 7 der Kostenbeitragsatzung wird wie folgt geändert:

„Diese Kostenbeitragsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft und ist bis zum 31.12.2016 befristet. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragsatzung vom 01.07.2013 außer Kraft.“

II. In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

i. V. Ase 

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zum Aufklärungstermin über die geplante Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens A 14 – Schernikau

Es ist beabsichtigt, für das geplante Straßenbauvorhaben „Lückenschluss BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin, Abschnitt VKE 2.1 und 1.5“ in Teilgebieten der Einheitsgemeinde Stadt Bismark - Gemarkungen: Schernikau, Belkau, Schinne und im Teilgebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal - Gemarkung: Uenglingen - ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren durchzuführen.

Das Verfahrensgebiet wird voraussichtlich eine Fläche von ca. 2.457 ha umfassen. Die beabsichtigte Gebietsabgrenzung des Flurbereinigungsverfahrens ist der vorläufigen Gebietskarte zu entnehmen (Anlage 1).

Mit dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren sollen die durch das Straßenbauvorhaben Bundesautobahn 14 entstehenden landeskulturellen Nachteile gemildert bzw. vermieden und der entstehende Landverlust auf einen größeren Teil von Eigentümern verteilt werden. Mit der Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes werden Zerschneidungsschäden gemildert und das unterbrochene, örtliche Wege- und Gewässernetz wird den neuen Verhältnissen angepasst.

Gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer in geeigneter Weise über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der entstehenden Kosten aufzuklären.

Der Aufklärungstermin findet statt am

**Donnerstag, den 23.06.2016 um 19.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Schinne,
Hauptstraße 38, 39579 Schinne**

Zu diesem Termin werden hiermit alle Grundstückseigentümer, Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum sowie Erbbauberechtigten in dem geplanten Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark unter Flurneuordnung → Flurbereinigungsverfahren im Landkreis Stendal einzusehen.

Im Auftrag

gez. Kriese
Sachgebietsleiter (DS)

Stendal, 04.05.2016

Unterhaltungsverband „Trübengraben“

Öffentliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg teilt hierdurch mit, dass im Zeitraum vom

01. Juli bis zum 31. Dezember 2016

zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in seinem Verbandsgebiet die Sohlkrautung und die Böschungsmahd durchgeführt wird.

Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung gemäß den §§ 52 und 66 des Wassergesetzes LSA vom 31. März 2013, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 vom 20. November 2012, sowie die Änderung der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal vom 18.11.2008.

Entsprechend § 64 des WG LSA vom 31. März 2013 werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt.

Die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Entwässerungsgräben haben zum Zweck der oben genannten Arbeiten das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zu dulden.

Bei Anliegerflächen, die mit solchen Kulturen bestellt sind, die ein Befahren nach üblichem Verhältnis verbieten, wird sich der Betrieb, der zur Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten hierfür vom UHV „Trübengraben“ Havelberg beauftragt und vertraglich gebunden wurde, mit den betreffenden Eigentümern bzw. Nutzern der Ufergrundstücke entsprechend in Verbindung setzen.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Anlieger bzw. Hinterlieger der Ufergrundstücke zur Schaffung der notwendigen Räumfreiheit durch die Bereitstellung von einem 5,00 m breiten Räumstreifen entlang den oberen Böschungskanten der Gewässer 2. Ordnung, die mit Grabenräumgeräten befahrbar sein müssen, sich vorher mit dem zuständigen Unterhaltungsbetrieb hierzu terminlich abstimmen, und zwar:

- LATI Recycling GmbH - Havelberg, Birkenweg 56

Vehlgast/Kümmernitz, Havelberg, Nitzow, Werben, Sandau, Wulkau, Schönfeld, Klietz/Scharlibbe, Neuermark, Jerichow, Fischbeck, Hohengöhren, Schönhausen

Tel.: 01723215120 oder 01749270046

- LATI Recycling GmbH - Havelberg, Birkenweg 56

Jederitz, Kuhlhausen, Garz, Warnau, Kamern/Rehberg, Wulkow, Mangelsdorf, Wust, Redekin und Schollene mit Ortsteilen

Der Unterhaltungsplan für das Jahr 2016 liegt ab dem 06.06.2016 in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ Birkenweg 56 in 39539 Havelberg von Montag bis Donnerstag von 8.00 – 15.00 Uhr aus.

Havelberg, den 01.06.2016



(Schulz)
Verbandsvorsteher

Amtsblatt für den Altmarkkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31